



Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt

Kantonspolizei

Häusliche Gewalt und Stalking



Diese Notfallkarte enthält wichtige
und nützliche Adressen. Behalten Sie
sie am besten immer bei sich.

Das Erleben von Häuslicher Gewalt, sei es direkt oder indirekt, löst bei betroffenen Menschen oft grosse Belastungen aus. Häusliche Gewalt und Stalking können krank machen.

Schauen Sie nicht weg, wenn Sie Zeuge oder Zeugin werden. Suchen Sie Hilfe, wenn Sie Opfer sind. Sie haben ein Recht darauf.

**Jeder Mensch hat ein
Recht auf ein Leben ohne
Gewalt!**



Was ist Häusliche Gewalt?

Seite 4



Was ist Stalking?

Seite 10

Häusliche Gewalt ist, wenn eine Person in einer Beziehung – auch einer getrennten Beziehung – oder in der Familie geschlagen oder körperlich misshandelt, bedroht, systematisch fertiggemacht und gedemütigt oder unterdrückt wird. Häusliche Gewalt hat viele Gesichter und tritt an ganz verschiedenen Orten auf.

Stalking ist, wenn eine Person eine andere Person immer wieder belästigt, unerwünscht kontaktiert (auch über Dienste wie WhatsApp), sie verfolgt, ihr auflauert oder nachstellt. Stalking kann einen starken Einfluss auf die gestalkte Person haben und sie in ihrem Leben schwer beeinträchtigen.



Wie zeigt sich Häusliche Gewalt?

Es gibt verschiedene Formen von Häuslicher Gewalt. Es geht dabei aber immer darum, eine Person zu kontrollieren und Macht auszuüben.



Physische Gewalt

Das sind körperliche Angriffe und Misshandlungen, wie zum Beispiel: Schlagen, Stossen, Schütteln, Beissen, Würgen, Fesseln, Nachwerfen von Gegenständen, tätliche Angriffe bis hin zu Tötungsversuchen und Tötungen.



Psychische Gewalt

Das sind nicht körperliche Angriffe und Misshandlungen wie zum Beispiel: Kontrolle, Isolation, fortgesetzte Missachtung, Beleidigung, Demütigung, Blossstellung, Benutzung der Kinder als Druckmittel, Erzeugung von Schuldgefühlen, Einschüchterung oder Beschimpfung, Zwang zum Miterleben von Gewalt, Nötigung (Zwangsheirat), Freiheitsberaubung, schwere Drohung, Stalking, Cyberstalking und -bullying (Stalking und Mobbing im Internet), Arbeitsverbot, Beschlagnahmung des Lohnes.



Sexualisierte Gewalt

Das sind unerwünschte sexuelle oder sexualisierte Handlungen wie zum Beispiel: sexuelle Belästigung wie unerwünschtes Anfassen oder unerwünschte sexualisierende Bemerkungen, Zwang zu sexuellen Handlungen, Zwang zum Ansehen von sexuellen Handlungen, Verstümmelung weiblicher Genitalien, Vergewaltigung.

Hier tritt Häusliche Gewalt auf



Häusliche Gewalt gibt es in Beziehungen, zum Beispiel:

- Gewalt gegen Frauen oder Männer in Partnerschaften und Trennungssituationen
- Gewalt von Familienmitgliedern gegen Kinder
- Gewalt von Familienmitgliedern gegen ältere Menschen
- Gewalt in jugendlichen Partnerschaften
- Gewalt zwischen Geschwistern
- Gewalt von Jugendlichen gegen die Eltern

Diese Auflistung ist nicht abschliessend, es sind nur einige Konstellationen genannt.



Das können Sie tun, um Hilfe zu erhalten:

Es erfordert oft Mut, sich an eine Vertrauensperson, eine Beratungsstelle oder an die Polizei zu wenden. Doch diese können Ihnen aufzeigen, welche Möglichkeiten Sie haben. Warten Sie nicht, bis die Gewalt oder die Bedrohung unerträglich wird. Melden Sie jegliche – auch geringe – Bedrohungen und holen Sie sich Unterstützung.

- Rufen Sie im Notfall die Polizei (Tel. 117) oder erstatten Sie Anzeige beim nächsten Polizeiposten. Die Polizei sorgt für Hilfe und Schutz.
- Melden Sie sich bei einer Opferberatungsstelle. Diese unterstützt Sie kostenlos und vertraulich bei persönlichen und rechtlichen Fragen.
- Weißen Sie eine Person ein, der Sie vertrauen. Diese kann Sie unterstützen und im Notfall Hilfe herbeirufen.
- Bringen Sie Ihre persönlichen Sachen (z.B. Identitätskarte, Aufenthaltserlaubnis, Bankkarten) an einen sicheren Ort.
- Sprechen Sie mit Ihren Kindern und sagen Sie ihnen, wie sie sich im Notfall verhalten sollen.
- Beantragen Sie beim Zivilgericht ein Kontakt- und Annäherungsverbot, allenfalls mit elektronischer Überwachung der Person, die Sie gefährdet (siehe nächste Seite für mehr Informationen).
- Dokumentieren Sie jeden Vorfall und notieren Sie dabei Datum und Uhrzeit.

Die Ausübung und die Androhung von Gewalt sind nie gerechtfertigt!

Schutzmassnahmen über Antrag beim Zivilgericht



Wenn Sie eine bestimmte Person mit Gewalt oder Stalking bedroht, dann können Sie beim Zivilgericht einen Antrag stellen. Sie können beantragen, dass dieser Person verboten wird, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen oder sich Ihnen zu nähern. Ausserdem können Sie beantragen, dass die Person einen elektronischen Sender tragen muss, damit kontrolliert werden kann, ob sie sich an das Verbot hält.

Das bedeutet nicht, dass die Person sich Ihnen nicht dennoch nähern kann. Aber wenn sie es trotz Verbot tut, dann wird dies aufgezeichnet. So kann später bewiesen werden, dass die Person Ihnen zu nahe gekommen ist. Es gibt eine Geldbusse, wenn die Person gegen das Verbot verstösst. Das Zivilgericht kann das Kontakt- und Annäherungsverbot sowie die elektronische Überwachung auf Ihren Antrag hin verlängern.

Zivilgericht Basel-Stadt

Tel. 061 267 81 81 (Mo–Fr: 7.30–11.30 Uhr und 13.15–17.00 Uhr)

www.zivilgericht.bs.ch

Bäumleingasse 5, 4001 Basel

Im Zweifel 117

Wenn Sie in Not sind oder sich nicht sicher fühlen, rufen Sie jederzeit die Polizei mit der Notrufnummer 117.



Gibt es bei Ihnen zu Hause oft Konflikte?

Sind Sie manchmal kurz davor, in gewissen Situationen Gewalt anzuwenden? Oder haben Sie bereits Grenzen überschritten und Ihre Mitmenschen bedroht oder verletzt? Wissen Sie manchmal nicht, wohin mit Ihrer Wut? Es gibt keine Rechtfertigung für Gewalt – auch nicht in Partnerschaft und Familie. Zeigen Sie Mut und übernehmen Sie Verantwortung: **Holen Sie sich Hilfe.**

Das können Sie tun

- Es hilft, wenn Sie sich bei Konflikten und Stress zurückziehen. Verlassen Sie beispielsweise die Wohnung, wenn Sie merken, dass Sie die Kontrolle verlieren. Machen Sie einen Spaziergang oder rufen Sie einen Freund oder eine Freundin an.
- Sprechen Sie mit einer Vertrauensperson über Ihre Gefühle und Gewaltprobleme.
- Suchen Sie Hilfe bei einer ärztlichen oder psychologischen Fachperson oder lassen Sie sich bei einer Beratungsstelle beraten, beispielsweise kostenlos und vertraulich bei der Konfliktberatung Häusliche Gewalt.
- Weitere Informationen und Adressen finden Sie unter «Wichtige Adressen».

Als Drittperson, die Häusliche Gewalt beobachtet, haben Sie folgende Möglichkeiten:



- Holen Sie Hilfe – rufen Sie in Notsituationen immer die Polizei (Tel. 117).
- Achten Sie darauf, sich selbst und andere nicht in Gefahr zu bringen.
- Nichts tun schützt Gewalttäter und -täterinnen. Sprechen Sie die gewaltbetroffene Person an, wenn sie alleine ist. Hören Sie zu und zeigen Sie Verständnis, wenn die Person nicht sofort handelt. Trennungen sind schwer.
- Weisen Sie die gewaltbetroffene Person auf Hilfs- und Unterstützungsangebote hin. Lassen Sie die Person selbst entscheiden, was sie tun will – ausser in Notfällen.
- Informieren Sie sich über Häusliche Gewalt, z.B. unter www.halt-gewalt.bs.ch
- Dokumentieren und archivieren Sie jeden Vorfall und notieren Sie dabei Datum und Uhrzeit.
- Weitere Informationen finden Sie unter «Wichtige Adressen».

Unter Häuslicher Gewalt leiden insbesondere auch Kinder und Jugendliche, die diese Gewalt direkt oder indirekt erleben. Auch sie haben das Recht auf Schutz, Unterstützung und Information!



Wie zeigt sich Stalking?

Stalking kann sich auf unterschiedliche Arten äussern, zum Beispiel durch folgende Situationen:

- Sie werden laufend beobachtet, ausgekundschaftet, verfolgt oder jemand hält sich wiederholt und penetrant in Ihrer Nähe auf, sei es zu Hause, am Arbeitsplatz oder bei Freizeitaktivitäten.
- Ihre Freundinnen und Freunde sowie Bekannte werden über Sie ausgefragt.
- Jemand droht, dass Ihre Arbeitgeberin oder Ihr Arbeitgeber oder Ihre Arbeitskolleginnen und -kollegen private Informationen über Sie erhalten.
- Jemand nimmt ständig unerwünscht Kontakt auf, z.B. durch Telefonanrufe, Briefe, E-Mails, SMS zu jeder Tages- und Nachtzeit.
- Jemand gibt Bestellungen oder Inserate (zum Beispiel erotischer Natur) in Ihrem Namen auf.
- Sie erhalten unerwünschte Geschenke.
- Jemand dringt gewaltsam in Ihre Wohnräume ein.
- Jemand veröffentlicht Bilder und Beiträge von Ihnen unerwünscht in sozialen Netzwerken (Cyberstalking).
- Sie werden absichtlich in Ihrem Ansehen geschädigt (Diffamierung).
- Sie werden verbal beschimpft und Ihnen (oder Ihren Angehörigen) wird Gewalt angedroht.
- Sie werden körperlich oder sexuell angegriffen.

Was können Sie bei Stalking tun?



- Sagen Sie dem Stalker oder der Stalkerin deutlich und unmissverständlich, dass Sie keinen Kontakt mehr wollen. Tun Sie dies am besten vor Zeugen und/oder schriftlich (zum Beispiel SMS).
- Gehen Sie auf keinen Fall auf weitere Kontaktversuche ein. Bleiben Sie konsequent.
- Informieren Sie Ihr privates und geschäftliches Umfeld über die Situation. Wenn weitere Leute von der Situation wissen, kann Sie das schützen.
- Dokumentieren und archivieren Sie jeden Vorfall und notieren Sie dabei Datum und Uhrzeit.
- Kontaktieren Sie die Polizei (117) und erstatten Sie Anzeige.
- Treffen Sie Massnahmen zur Sicherung Ihrer Wohnung, Ihrer elektronischen Geräte sowie gegen Telefonterror oder Cyberstalking.
- Nehmen Sie keine unbestellten Warensendungen oder Dienstleistungen an.
- Nehmen Sie medizinische und psychologische Hilfe in Anspruch.

Weitere Informationen und Adressen finden Sie unter «Wichtige Adressen».



Häusliche Gewalt gemäss Polizeigesetz

Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person in einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird, durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen, unabhängig davon, ob der Täter beziehungsweise die Täterin denselben Wohnsitz wie das Opfer hat oder hatte.

Vergleiche § 37a Polizeigesetz Basel-Stadt

Was tut die Polizei bei Vorfällen von Häuslicher Gewalt und Stalking? (I)



Polizeigewahrsam

Die Polizei kann gewaltausübende Personen vorübergehend in Gewahrsam nehmen, um eine weitere Gefahr abzuwenden.

- Der Polizeigewahrsam dauert höchstens 24 Stunden.
- Bei Gewalt und der Gefahr, dass die Gewalt trotz des Polizeigewahrsams fortgesetzt werden könnte, kann die Kriminalpolizei die Person während maximal 48 Stunden vorläufig festnehmen. Sie kann beim Zwangsmassnahmengericht einen Antrag auf Untersuchungshaft stellen.
- Die Polizei dokumentiert den Vorfall in Form eines Rapports.

Vergleiche § 37 Polizeigesetz Basel-Stadt



Was tut die Polizei bei Vorfällen von Häuslicher Gewalt und Stalking? (II)

Schutzmassnahmen

Die Polizei kann bei Häuslicher Gewalt und auch bei Stalking – sei es Stalking durch eine bekannte oder eine fremde Person – Schutzmassnahmen anordnen: Wegweisung, Rayonverbot und Kontaktverbot. Sie können gegenüber einer erwachsenen Person, die gewalttätig ist oder Gewalt androht, ausgesprochen werden.

- Eine **Wegweisung** bedeutet, dass die gefährdende Person einen Ort während einer festgelegten Dauer nicht betreten darf. Wenn eine gefährdende Person im gleichen Haushalt lebt oder sich regelmässig in der jeweiligen Wohnung aufhält, kann die Polizei eine Wegweisung von 14 Tagen von dieser Wohnung oder diesem Haus anordnen. Bei Stalking durch eine fremde Person kann die Polizei eine Wegweisung von einem Ort von maximal 72 Stunden anordnen.
- Ein **Rayonverbot** bedeutet, dass die gefährdende Person einen Ort, einen Raum, eine Adresse oder ein Gebiet nicht betreten und aufsuchen darf (Umkreis von 100 Metern). Das kann z.B. ein Wohnort, eine Kindertagesstätte oder ein Arbeitsort sein.
- Ein **Kontaktverbot** bedeutet, dass die Person in keiner Form Kontakt aufnehmen darf, egal ob persönlich, telefonisch, elektronisch oder auf andere Art. Ein Kontaktverbot kann z.B. vor andauernden Anrufen oder WhatsApp-Nachrichten schützen. Auch die gewaltbetroffene Person soll keinen Kontakt mit der gewaltausübenden Person aufnehmen.

Diese Massnahmen können teilweise auch gegenüber einer minderjährigen Person ausgesprochen werden, siehe nächste Seite.

Vergleiche § 37b und § 42 Polizeigesetz Basel-Stadt

Was tut die Polizei bei Vorfällen von Häuslicher Gewalt und Stalking? (III)



Erwachsene, die Gewalt erleben

Die Opferhilfe beider Basel nimmt nach einem Polizeieinsatz wegen Häuslicher Gewalt und Stalking Kontakt mit der von der Gewalt betroffenen Person auf. Ziel der sogenannten Opferansprache ist es, die betroffene Person zu unterstützen und spezialisierte Hilfe anzubieten. Dieses Angebot ist freiwillig und kostenlos.

Kinder, die Gewalt (mit-)erleben

Häusliche Gewalt kann sich grundsätzlich negativ auf die Entwicklung von Kindern auswirken. Auch wenn die Gewalt nicht direkt gegen das Kind gerichtet ist, sondern beispielsweise gegen einen Elternteil. Kinder sind daher immer auch Betroffene. Deshalb macht die Polizei eine Meldung an die zuständigen Behörden, wenn Kinder im jeweiligen Haushalt leben (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Kinder- und Jugenddienst [KJD]).

Erwachsene, die Häusliche Gewalt ausüben

Die Konfliktberatung Häusliche Gewalt nimmt nach einem Polizeieinsatz wegen Häuslicher Gewalt und Stalking mit der gewaltausübenden Person Kontakt auf. Sie lädt diese zu einer freiwilligen und kostenlosen Beratung ein. Ziel dieser sogenannten Gefährderansprache ist es, die gewaltausübende Person zu beraten und damit weitere Gewaltvorfälle zu verhindern.

Jugendliche, die Gewalt ausüben

Wenn eine minderjährige Person Gewalt in einer jugendlichen Partnerschaft ausübt, kann die Polizei ein Rayon- und/oder ein Kontaktverbot anordnen. Bei Jugendlichen erfolgt die sogenannte Gefährderansprache durch die Jugend- und Präventionspolizei.

Wenn die minderjährige Person hingegen Gewalt gegen ihre Eltern, Geschwister oder gegen andere Familienangehörige richtet, kann die Polizei keine der erwähnten Schutzmassnahmen anordnen, denn es stellen sich komplexe Fragen zu Obhut und Sorgerecht. In diesen Situationen meldet dies die Polizei den zuständigen Behörden (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde [KESB], Kinder- und Jugenddienst [KJD] und/oder Jugendanwaltschaft).

Bedrohungsmanagement Basel-Stadt

Bedrohungsmanagement bedeutet, Bedrohungen, die von Menschen ausgehen und gegen andere Menschen gerichtet sind, frühzeitig zu erkennen und ihnen präventiv zu begegnen. Ein breites Netz von geschulten Ansprechpersonen in Basel-Stadt kann der Abteilung Bedrohungsmanagement Bedrohungen melden. Die Abteilung besteht aus Polizistinnen und Polizisten sowie Psychologinnen und Psychologen. Diese sprechen die gefährdende Person an, ohne dass es gleich zum Polizeieinsatz oder zum Strafverfahren kommt. In vielen Fällen sind die gefährdenden Personen froh um diese Ansprache und gerne bereit, sich helfen zu lassen.

Wenn Sie Bedrohung erfahren oder Zeugin respektive Zeuge davon werden – sei es in Ihrer Beziehung, in Ihrer Nachbarschaft oder anderswo –, dann melden Sie dies der Polizei. Alle Polizisten und Polizistinnen in Basel-Stadt sind geschulte Ansprechpersonen des Bedrohungsmanagements. Sie helfen damit allen Beteiligten.

Mehr Informationen unter www.kbm.bs.ch

Polizeigesetz Kanton Basel-Stadt



§ 37 Polizeigewahrsam

- ¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend in Gewahrsam nehmen:
 - a) Personen, die andere ernsthaft gefährden;
 - b) Personen, die durch ihr Verhalten die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören;
 - c) Personen, die aus einer Anstalt entwichen sind, in der sie sich aus strafrechtlichen oder fürsorgerischen Gründen aufzuhalten haben;
 - d) zur Sicherstellung des Vollzuges einer durch die zuständige Instanz angeordneten Ausweisung, Landesverweisung oder Auslieferung.
- ² Der in Gewahrsam genommenen Person ist der Grund des Gewahrsams anzugeben. Nach Wegfall dieses Grundes, in den Fällen von Ziffern 1 und 2 spätestens nach 24 Stunden, ist die Person zu entlassen oder der erforderlichen Obhut zuzuführen.

§ 37a Häusliche Gewalt

- ¹ Häusliche Gewalt liegt vor, wenn eine Person im Rahmen einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität verletzt oder gefährdet wird,
 - a) durch Ausübung oder Androhung von Gewalt oder
 - b) durch mehrmaliges Belästigen, Auflauern oder Nachstellen, unabhängig davon, ob die gefährdende Person und die gefährdete Person denselben Wohnsitz haben oder hatten.

§ 37b Anordnung von Schutzmassnahmen

- ¹ Liegt ein Fall von Häuslicher Gewalt gemäss § 37a dieses Gesetzes vor, stellt die Polizei den Sachverhalt fest und ordnet umgehend die zum Schutz der gefährdeten Person notwendigen Massnahmen an.
- ² Die Polizei kann gegenüber volljährigen gefährdenden Personen folgende Massnahmen anordnen:
 - a) Sie weist diese aus der Wohnung oder aus dem Haus weg (Wegweisung).
 - b) Sie untersagt diesen, ein von der Polizei bezeichnetes eng umgrenztes Gebiet zu betreten (Rayonverbot).
 - c) Sie verbietet diesen, mit der gefährdeten Person und deren nahestehenden Personen in irgendeiner Form Kontakt aufzunehmen (Kontaktverbot).
- ³ Die Polizei kann gegenüber minderjährigen gefährdenden Personen ein Rayon- und/oder ein Kontaktverbot anordnen, wenn es sich um Gewalt in einer Paarbeziehung handelt.
- ⁴ Die Schutzmassnahmen gelten während 14 Tagen ab Mitteilung an die gefährdende Person.

- ⁵ Die Anordnung von Schutzmassnahmen erfolgt unter Strafandrohung gemäss Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.
- ⁶ Die Schutzmassnahmen werden durch die Anordnung von anderweitigen polizeilichen oder von strafprozessualen Zwangsmassnahmen nicht aufgehoben.

§ 37c Mitteilung bei Schutzmassnahmen

- ¹ Die Polizei teilt die angeordneten Schutzmassnahmen schriftlich mit. In der Regel händigt sie die Verfügung der gefährdenden und der gefährdeten Person zusammen mit einer Information über das weitere Verfahren persönlich aus.
- ² Ist die persönliche Aushändigung an die gefährdende Person trotz sachdienlicher Nachforschungen nicht möglich, wird sie durch geeignete Bekanntmachung am Ort, wo sie wohnt oder sich gewöhnlich aufhält, aufgefordert, sich sofort bei der Polizei zu melden.
- ³ Eine im Sinne von § 37b Abs. 2 lit. a weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Polizei erfolgen und gelten als zugestellt.

§ 37d Informations- und Meldepflichten

- ¹ Die Polizei informiert die Parteien über die Tragweite der angeordneten Massnahmen, die Folgen der Missachtung der amtlichen Verfügung, die Beratungsangebote sowie über die Möglichkeiten, an das Einzelgericht des Zivilgerichts zu gelangen.
- ² Wurde eine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache und für die Opferansprache den Polizeirapport umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.
- ³ Wurde keine Schutzmassnahme angeordnet, übermittelt die Polizei für die Gefährderansprache von Amtes wegen und für die Opferansprache nach Einwilligung des Opfers den Polizeirapport bei Vorliegen mindestens einer der folgenden Voraussetzungen umgehend an die zuständigen Beratungsstellen:
 - a) Es liegt ein Wiederholungsfall von Häuslicher Gewalt vor.
 - b) Es liegt ein Offizialdelikt gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch vor.
 - c) Es liegt ein Antragsdelikt mit Strafantrag vor.
- ⁴ Die übermittelten Informationen dürfen nur von den zuständigen Beratungsstellen, im Umfang ihrer gesetzlichen Aufgaben, bearbeitet werden. Es gelten die Vorgaben des Informations- und Datenschutzgesetzes. Der Regierungsrat kann weitere Vorschriften erlassen.
- ⁵ Wünscht eine Person keine Beratung, werden die von der Polizei übermittelten Daten vernichtet, sobald die Beratungsstelle sie zu ihrer Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt.
- ⁶ Erscheinen andere Massnahmen, insbesondere des Kindes- und Erwachsenenschutzes, angezeigt, so macht die Polizei Meldung an die zuständigen Behörden.

- ⁷ Die polizeilichen Akten werden der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und den Organen der Zivilrechtspflege auf Anfrage zugestellt.

§ 37e Verlängerung der Schutzmassnahmen

- ¹ Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit Anordnung der polizeilichen Schutzmassnahmen beim Zivilgericht um Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die polizeilichen Schutzmassnahmen bis zum Entscheid des Gerichts, längstens aber um 14 Tage, falls vom Gericht nicht etwas anderes bestimmt wird.
- ² Das Gericht informiert die Polizei über den Eingang des Gesuchs und teilt den Betroffenen die Verlängerung mit.
- ³ Die polizeilichen Schutzmassnahmen fallen bei Anordnung von zivilrechtlichen Schutzmassnahmen dahin.

§ 37f Rechtspflege

- ¹ Die gefährdende Person kann innert fünf Tagen seit Anordnung der Schutzmassnahme beim Einzelgericht des Zivilgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.
- ² Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- ³ Die Überprüfung der Schutzmassnahmenverfügung erfolgt im summarischen Verfahren. Die Anhörung der Parteien kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Das Verfahren ist kostenpflichtig.
- ⁴ Das Einzelgericht des Zivilgerichts entscheidet innert drei Arbeitstagen seit Eingang der Beschwerde. Der Entscheid unterliegt dem Rekurs an das Verwaltungsgericht.
- ⁵ Bei Aufhebung der Schutzmassnahmenverfügung fällt eine bereits gewährte Verlängerung der Schutzmassnahme im Sinne von § 37e dahin und später eingereichte Anträge auf Schutzmassnahmen können keine Verlängerung der Verfügung mehr bewirken.

§ 37g Berichterstattung

- ¹ Die Polizei liefert der vom Regierungsrat ernannten kantonalen Stelle sämtliche Daten zur Veröffentlichung, welche für die Fortentwicklung und Wirksamkeit der im Rahmen der Häuslichen Gewalt getroffenen Massnahmen notwendig sind. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 42 Wegweisung und Fernhaltung [Fremdstalking]

- ¹ Die Kantonspolizei kann vorübergehend Personen von einem Ort wegweisen oder fernhalten, wenn sie
- [...]
- ^{4.} eine andere Person in der physischen, psychischen oder sexuellen Integrität verletzen, bedrohen oder sie wiederholt belästigen, insbesondere ihr nachstellen.
- [...]
- ² In Fällen gemäss Abs. 1 Ziff. 4 kann zudem ein Kontakt- und Rayonverbot auferlegt werden. Die §§ 37b–37g gelten sinngemäss.

Weitere Informationen zu Häuslicher Gewalt und Stalking finden Sie unter:



www.jsd.bs.ch/themen/haeusliche-gewalt.html



Wichtige Adressen

Bei einer akuten Gefährdung:

Polizei Tel. 117 (24 h)

Sozialdienst der Kantonspolizei Basel-Stadt

Krisenintervention und Beratung
Clarahofweg 27, 4001 Basel

Tel. 061 267 70 38 (Mo–Fr: 08.00–12.00 Uhr und 13.30–17.00 Uhr)
www.polizei.bs.ch/was-tun/psychosoziale-krisenintervention

Frauenhaus beider Basel

Schutz, Beratung und Unterkunft für Frauen mit und ohne Kinder
Tel. 061 681 66 33 (rund um die Uhr)
www.frauenhaus-basel.ch

Wohnen für Frauen und Kinder

Schutz, Beratung und Unterkunft für Frauen mit und ohne Kinder
Tel. 061 302 85 15 (rund um die Uhr)
<https://wohnen-frauen-kinder.heilsarmee.ch>

Opferhilfe beider Basel

Beratung, Begleitung und finanzielle Unterstützung für Frauen,
Männer, Kinder und Jugendliche
Steinengraben 5, 4051 Basel
Tel. 061 205 09 10 (Mo–Fr: 08.30–12.00 Uhr und 13.30–16.30 Uhr)
www.opferhilfe-beiderbasel.ch

Konfliktberatung Häusliche Gewalt

Elisabethenstrasse 53, 4051 Basel
Tel. 061 267 00 26
www.bdm.bs.ch (Bewährungshilfe)

Zivilgericht Basel-Stadt

Bäumleingasse 5, 4001 Basel
Tel. 061 267 81 81 (Mo–Fr: 7.30–11.30 Uhr und 13.15–17.00 Uhr)
www.zivilgericht.bs.ch

Herausgeber:

Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
Kantonspolizei
Sozialdienst, Fachteam Häusliche Gewalt
Clarahofweg 27, 4001 Basel

Justiz- und Sicherheitsdepartement Basel-Stadt
Generalsekretariat
Abteilung Gewaltschutz und Opferhilfe
Spiegelgasse 6, 4001 Basel

Redaktion und Layout: bom! communication ag
Auflage: 3000
© 2023